

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich möchte Sie und Euch heute auf diesem Weg über die aktuellen Regelungen - die Corona-Pandemie betreffend - informieren. Diese wurden mit der gestrigen Schulmail den Schulen durch das Ministerium für Schule und Bildung bekannt gegeben und haben ab heute Gültigkeit.

Maskenpflicht am Sitzplatz

„Die Maskenpflicht am Sitzplatz wird nach gründlicher Abwägung aller Gesichtspunkte ab heute, dem 2. Dezember 2021, wieder eingeführt. Die Coronabetreuungsverordnung wird dementsprechend geändert.

Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen. [...]

Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen), sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.“

Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern

„Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre und älter sind, weisen dies auf Nachfrage durch eine Bescheinigung über ihre Schultestung nach. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen. Ebenfalls für die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen. [...]"

Elterngespräche/Veranstaltungen schulischer Gremien (Klassenpflegschaften, Schulkonferenzen etc.) – Betreten des Schulgebäudes

„Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO). Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.“

Schulschwimmen

„Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung (s.o.).“ (Quelle: Schulmail des MSB vom 01.12.21)



Darüber hinaus möchte ich Ihnen und Euch die Verfahrensregelungen des Gesundheitsamtes im Umgang mit positiv getesteten Personen weitergeben:

„Bei einem **pos. Selbsttest in der Schule** wird der Schüler/ die Schülerin isoliert und die Eltern informiert, dass das Kind von der Schule abzuholen ist und umgehend eine PCR-Testung durchführen lassen muss. Dies kann bei dem Haus-/ Kinderarzt erfolgen. Ist das nicht möglich, ist eine Testung in diesem Fall an der Teststelle Bornstr. 181 möglich. Aktuelle Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa, So und Feiertag: 10-16 Uhr. [...]

Pos. PCR-Test:

Wenn Ihnen ein positives PCR-Test-Ergebnis bekannt gegeben wird, bitten wir um sofortige Mitteilung im Schulsekretariat (E-Mail: heisenberg-gymnasium@stadtdo.de oder telefonisch: 0231 4773740).

Wenn die Masken von allen Beteiligten im Wesentlichen korrekt getragen wurden, ergibt sich nur eine Verpflichtung zur Quarantäne für die pos. getestete Person. Die rechtliche Grundlage für den pos. Getesteten ist hier die Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126_coronatestquarantaenevo_ab_27.11.2021_lesesfassung.pdf).

Die Sitznachbar*innen gelten nicht automatisch als Kontaktpersonen. Sollten Kontakte ohne Maske stattgefunden haben, so melden Sie diese bitte ebenfalls im Schulsekretariat, sofern es sich um Schüler/innen der Schule handelt. Es erfolgt im Anschluss eine Bewertung der Situation durch das Gesundheitsamt. Von hier werden dann auch die Quarantänen ausgesprochen. Diese Personen werden gebeten, sich bis zur Klärung der Situation in die häusliche Isolierung zu begeben.

Ein paar generelle Informationen, die zur Zeit gelten:

- Genesen ist eine Person 28 Tage bis 6 Monate nach Testdatum des ersten pos. Testes
- Vollständig geimpft ist eine Person 14 Tage nach Erhalt der letzten notwendigen Impfung (Biontech, Moderna 14 Tage nach 2. Impfung / Johnson & Johnson 14 Tage nach 1. Impfung) bzw. 1 Impfung **nach** Genesung (egal in welchem Abstand nach der Genesung die Impfung erfolgte). Der vollständige Impfschutz hat keine zeitliche Begrenzung, gilt also nach aktuellem Stand unbegrenzt
- Quarantäne für eine pos. getestete Person dauert 14 Tage, bei einem Geimpften auch, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt Symptome hatte; hat ein Geimpfter zu keinem Zeitpunkt der Infektion Symptome, darf er sich ab Tag 6 nach Testdatum mittels PCR testen. Testung auch hier an der Bornstr. nach Anmeldung durch das Gesundheitsamt möglich. Bei neg. Test kann das Gesundheitsamt in diesem Fall die Quarantäne beenden.
- Quarantäne für Kontaktpersonen dauert 10 Tage, eine Testung zur Verkürzung ist für Schüler*innen ab Tag 5 mit Test mit Schnelltest möglich (kostenfrei möglich an jeder Bürgerteststelle oder Teststelle Bornstr., für Schüler*innen ohne Anmeldung) Geimpfte Personen, die keine Symptome haben, müssen sich nicht in Quarantäne begeben. Allerdings sollten in den Folgetagen Kontakte reduziert und alle Hygieneregeln eingehalten werden. Entwickelt eine geimpfte Person Symptome, muss sie sich sofort isolieren und testen (am besten PCR).“ (Quelle: E-Mail des Gesundheitsamtes Dortmund vom 01.12.21)

Ich möchte an dieser Stelle allen, die dazu beitragen, den Schulbetrieb in Präsenz aufrechtzuerhalten und das Infektionsgeschehen zu minimieren, danken. Es ist für uns alle eine herausfordernde Zeit, die wir nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme und größter Disziplin und Entbehrungen, bewältigen können.

Passen Sie auf sich/Passt gut auf Euch und Ihre/Eure Familien auf!

Bleiben Sie/Bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Katja Mohr